

Personalrat Universität Bayreuth

Info Oktober 2008

**Inhalt: TV-L-Stufenaufstieg zum 1.11.2008
Strukturausgleich zum 1.11.2008
Besitzstandszulage für Kinder
Eingruppierung Master und Bachelor**

TV-L-Stufenaufstieg zum 1.11.2008

Tarifbeschäftigte des Freistaates Bayern, die vor dem 1.11.2006 als "Angestellte" nach dem BAT eingruppiert waren und in eine individuelle Zwischenstufe des neuen Tarifvertrages TV-L übergeleitet wurden, kommen zum 1.11.2008 von ihrer individuellen Zwischenstufe in die nächst höhere reguläre Stufe des TV-L.

Beispiel:

Ein Beschäftigter in der individuellen Zwischenstufe (erkennbar immer an dem "+") 3 + wird der nächst höheren regulären Stufe 4 zugeordnet.

Ehemalige Arbeiter wurden überwiegend bereits in eine reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe übergeleitet. Soweit sie im Einzelfall gem. § 3 einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, erfolgt der Aufstieg in die nächst höhere reguläre Stufe zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt sind.

Zu beachten: Bei früheren Angestellten in der Entgeltgruppe 9 (ehemals BAT V b, V a und teilweise IV b) gelten Ausnahmen. In diesen Fällen ist genau zu prüfen, in welchen Fallgruppen innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe sie sich vor der Überleitung befunden haben.

Beispiel:

Eine Beschäftigte, die vor der Überleitung in BAT V b nach einem Aufstieg aus V c war, wurde der Entgeltgruppe 9 Stufe 3 + zugeordnet. Zum 1.11.2008 erreicht sie die Stufe 4 als Endstufe. Wäre diese Beschäftigte bereits in die Stufe 4 + übergeleitet worden, bliebe sie in dieser individuellen Zwischenstufe auf Dauer. Hinzu kämen künftig nur Entgelterhöhungen durch kommende Tarifrunden.

Zu beachten: Weitere Ausnahmen gelten bei früheren Angestellten in den Entgeltgruppen 2 (bei Überleitung aus der ehemaligen Vergütungsgruppe X oder aus der ehemaligen Vergütungsgruppe IX b nach Aufstieg aus X), 3 und 10 – 15. Hier bedeutet die Stufe 5 + die individuelle Endstufe ohne weiteren Aufstieg in die Stufe 6.

Der Stufenaufstieg erfolgt im maschinellen Verfahren durch das Landesamt für Finanzen, Sie werden durch eine entsprechende Mitteilung von der Durchführung informiert.

./.

Strukturausgleich zum 1.11.2008

Für einige aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte wird zum 1.11.2008 ein so genannter Strukturausgleich bezahlt, als Ausgleich für finanzielle Nachteile durch den Wechsel vom BAT zu TV-L. Wer und in welcher Höhe einen Strukturausgleich erhält, kann der "Strukturausgleichstabelle" entnommen werden, die sich in der Anlage 3 zum TVÜ-L findet. Wir haben die Personalabteilung gebeten, die Tabelle zu den Tarifvertragstexten in die homepage der Universität einzustellen. Sie finden sie unter der Rubrik "Mitarbeiter – Formulare der Personalabteilung".

Auch der Strukturausgleich wird ohne besonderen Antrag vom Landesamt für Finanzen vorgenommen und Sie durch eine Bezugemittlung informiert.

Besitzstandszulage für Kinder

In § 11 TVÜ-L ist geregelt, dass für im Oktober 2006 zu berücksichtigende Kinder die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb als Besitzstandszulage fortgezahlt werden, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird. Alle Unterbrechungen beim Kindergeldbezug waren mit wenigen Ausnahmen (Wehr- oder Ersatzdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) grundsätzlich schädlich und hatten den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

Das Bayer. Finanzministerium hat dies als unbillige Härte erkannt und ist damit einverstanden, dass alle Unterbrechungen der Kindergeldzahlung unschädlich sind und die Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung erneut gewährt werden kann. Auf Antrag der/des Beschäftigten kann die Zulage im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist (bis 6 Monaten rückwirkend) auch nachgezahlt werden.

Eingruppierung Master und Bachelor

Beschäftigte, die einen Diplom- bzw. Bachelorabschluss an einer Fachhochschule **und** einen Masterabschluss an einer Universität besitzen

oder

einen Bachelorabschluss an einer Universität oder Fachhochschule besitzen **und** in einem gesonderten, mindestens dreijährigen Promotionsstudiengang promoviert haben,

und eine entsprechende Tätigkeit ausüben,

können **auf Antrag** eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt ihrer Stufe nach E 12 TV-L und dem Tabellenentgelt der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe E 13 TV-L bekommen. Eine rückwirkende Beantragung bis zu 6 Monaten ist möglich.